

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

köchli haustechnik ag 3018 bern
(nachfolgend köchli ag genannt)

Version 2023

-
- Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages. Sinne von Art. 181 SIA Norm 118 und verzichtet darauf, einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.
 - Es gelten die SIA Norm 118 und die SIA Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.
 - Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.
 - Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.
 - Vorbehalten einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer.
 - Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
 - Preisabweichungen von bis 10% generell und bis 20% auf geschätzten Positionen sind möglich.
 - Regiearbeiten im Rahmen der Offertstellungen dürfen ohne spezielle Genehmigung erstellt werden. Die Erstellung von zu unterzeichneten Rapporten erfolgt hierbei nur auf Verlangen, rsp. gemäss Vorgabe im Werkvertrag. Regiearbeiten ausserhalb der Offerte müssen von der Bauherrschaft in Auftrag gegeben werden. Es dürfen nur Arbeiten zur Schadensminderung/Verhinderung direkt ausgeführt werden.
 - Die Zahlungsbedingungen werden wie folgt festgelegt: gemäss Offertunterlagen
 - Der Vertragspartner anerkennt suissetec als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im 11. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.
 - Mahnungs- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Mahngebühr per Mahnung CHF.25.--, Verzugszins ab Mahnung 6%
 - Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.
 - Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.
 - Garantien**
Garantien gemäss SIA 118, ausgenommen sind alle Apparate, Geräte, Armaturen etc. welche eine durch den Lieferanten verkürzte Garantiedauer aufweisen, beispielsweise ein Jahr.
Für festeingebaute Teile gelten ebenfalls die Garantiefrieten der Lieferanten, eine 5-jährige Garantiefriete ist teils mit Serviceabos möglich. Der Auftrag eines entsprechenden Abos muss durch den Kunden explizit erfolgen.
Aufwendungen bei abgelaufener Garantiefriete werden verrechnet, Material- und Zeitaufwand etc..
 - Bestimmungen**
Auf Übergänge auf bestehende Leitungen lehnen wir ausdrücklich jegliche Haftung ab. Die Arbeiten werden sorgfältig ausgeführt und mit den handelsüblichen Übergängen erstellt, auf bestehendes Material haben wir jedoch keinen Einfluss.
 - bauseitige Lieferung**
Bei bauseitigen Materiallieferungen gelten die im Anhang A erfassten Punkte gemäss Empfehlung suissetec.

18. Übergabe des Werkes erfolgt durch eine entsprechende Abnahme oder stillschweigend durch die IBN/Nutzung. Offensichtliche Mängel sind sofort bei Erkennung, resp. spätestens innert 30 Tagen nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. (OR 367)

19. Ergänzende Bestimmungen

19.1 Lieferantenpreise

Es gelten die am Lieferdatum gültigen Tagespreise der Lieferanten inkl. deren LSVA Ansätze

19.2 Offertgültigkeit

30 Tage, nach Ablauf gelten die Tagespreise bei Bestellung.

20. Haftungsausschlüsse

20.0 Bei Anschlüssen von Geschirrspülern, Armaturen mit Auszugsschläuchen, Etagenboiler in Kehrrichteimerfächer u.ä. Geräten ist eine Verwendung von Leckpucken zwingend. Lehnt dies der Bauherr ab, dann werden Wasserschäden die durch die Geräte/Anschlüsse entstehen können von der köchli haustechnik ag abgelehnt.

20.1 Wasser/Abwasseranschlüsse

Für Anschlüsse an bestehende Leitungen wird keine Garantie auf Dichtheit übernommen im Bezug auf das bestehende Rohrmaterial.

20.2 Abdichtungen

Abdichtungen im Nassbereich sowie Durchdringungen von Belägen sind bauseits zu erstellen

20.3 Brandabschottungen

Sind bauseits sicherzustellen oder werden nach Auftrag ausgeführt

20.4 Rohrreinigung

Rinnstellen und Lecke welche bei älteren Rohrleitungen oder bei unsauber verlegten Rohren entstehen werden nicht übernommen (keine Haftung)

20.5 Mauerwerk

Für Mauerdurchbrüche in Folge Spitzarbeiten und Bohrungen können wir keine Haftung übernehmen, Unabhängig davon ob wir diese ausführen oder anzeichnen

20.6 Kernbohrungen

Bei Schäden die durch Kernbohrungen entstehen können haften wir in keinem Fall, unabhängig davon ob diese durch uns angezeichnet oder/und ausgeführt wurden. Die statischen Belange sind vor der Ausführung durch die Bauherrschaft oder eine entsprechende Fachperson zu klären.

20.7 Fehlende Informationen

Behält der Bauherr/Auftraggeber wissentlich wesentliche Informationen, Vorgeschichten u.ä. bei der Offertstellung/Ausführung zurück so haftet er sämtliche Schäden und Mehraufwendungen die

sich daraus ergeben.

20.8 Asbest-Belastungen

Bauseits sind vorgängige Abklärungen im Bezug auf Asbest zu treffen. Die Testergebnisse sind unaufgefordert der köchli ag zu zustellen. Die köchli ag lehnt jegliche Haftung im Asbestfall ab, die Haftung ist immer beim Eigentümer, Bauleitung etc..

30.0 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen [und/oder Verkauf von Produkten] für den Kunden kann köchli ag unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens köchli ag bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann köchli ag die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- e) zur Adressvalidierung.
- f) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- g) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- h) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Firmen-Produkten;
- j) köchli ag darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht der Kunde bei köchli ag Dienstleistungen Dritter, darf köchli ag dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt. Beim Bezug von Dritten aus dem In- und Ausland durch köchli ag sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten

40.0 Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Unternehmens.

August 2023

Anhang

Verkaufs- und Montagebedingungen für bauseitige Materiallieferung

A. Werkmängel durch fehlerhafte Materiallieferung

1. Liefert der Bauherr dem Unternehmer das zu verarbeitende Material, so haftet er grundsätzlich für die Qualität und Gebrauchstauglichkeit dieses Materials. Jegliche diesbezügliche Haftung des Unternehmers wird wegbedungen. Der Bauherr garantiert, dass sämtliche in der Schweiz und am Montageort gültigen Vorschriften, Prüfung, Reglement etc. durch das Material gewährt sind.
2. Der Bauherr hat unaufgefordert die entsprechenden Massskizzen, Einbauvorschriften, Montageanleitungen etc. beizubringen und haftet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
3. Das keramische oder ähnliche Bauteilen aus der Natur immanente Bruchrisiko bei der Montage trägt der Bauherr.
4. Für Schäden, die durch Verwendung von schadhaftem Material entstehen, haftet der Unternehmer nicht, so fern er die Schäden am Material auch bei Anwendung genügender Sorgfalt nicht erkennen könnte.
5. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Sicherstellung von Ersatzteilen etc.
6. Garantiarbeiten an dem durch den Bauherrn gelieferten Material werden auch innerhalb der Garantiefrist verrechnet.

B. Lieferung von nicht geeignetem Material

1. Liefert der Bauherr Material, das für die Herstellung des Werkes ungeeignet sein könnte, so macht ihn der Unternehmer darauf aufmerksam.
2. Beharrt der Bauherr auf der Verwendung des (eventuell) ungeeigneten Materials, so haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schadenfolgen.
3. Liefert der Bauherr Apparate, welche vor deren Einbau oder Montage noch bearbeitet werden müssen wie Gürteln oder Einbau von Armaturen, so wird der entsprechende Aufwand in Regie verrechnet.

C. Verzögerte Materiallieferung / Falschlieferrung

1. Der Bauherr übernimmt die Verantwortung für Organisation und fristgerechte Lieferung sowie die Planung der entsprechenden Dispositionen. Er trägt sämtliche damit verbundene Aufwendungen, so für Transportkosten, Ablad und Verteilung bis zum definitiven Standort.
2. Liefert der Bauherr das versprochene Material nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so verwirkt er allfällige Ansprüche aus nicht rechtzeitiger Ausführung des Werkvertrages. Ebenso, wenn Verzögerungen wegen Falschlieferrungen entstehen. Für den Rückschub von Falschlieferrungen oder nicht benötigtem Material ist der Bauherr alleine verantwortlich.
3. Entstehen dem Unternehmer durch diese Verzögerung Schäden (z.B. Lohnzahlung bei Nichtbeschäftigung der Arbeitnehmer, mehrere Gänge auf die Baustelle etc.), so wird der Bauherr schadenersatzpflichtig.
4. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Sache des Bauherrn. Der Bauherr trägt die entsprechenden Kosten.
5. Der Bauherr trägt die alleinige Verantwortung bezüglich der sicheren Zwischenlagerung auf Baustelle, insbesondere auch die Haftung bei Elementarschäden, Vandalenakten oder Diebstahl. Nutzen und Gefahr gemäss OR uebertragen sich zu keinem Zeitpunkt auf den Unternehmer.

D. Montageaufwände

1. Die Montage, das Einräumen der Apparate, Abklärungen, Detailplanung, Apparateabruf, sämtliche Aufwendungen mit bauseitigen Apparaten werden in Regie nach Aufwand verrechnet; Grundlage sind die im Ausführungsjahr gültigen Kalkulationsgrundlagen der suissetec